

andern Gläubigern zur Exekution mitverfallen seien und daß dieser einmal begründete Rechtszustand nicht nachträglich wieder beseitigt werden könne, indem man dem betreibenden Gläubiger die Fortsetzung der angehobenen Betreibung und damit die Verwertung der Pfandobjekte ausschließlich zu seinen Gunsten gestatte. Für die hier in Frage stehende Betreibungsart auf Pfandverwertung trifft diese Erwägung aber nicht zu, da ja das Pfandrecht dem Gläubiger auch im Konkurse in Form eines Konkursprivilegs gewahrt bleibt. Andererseits würde es zu großen Unbilligkeiten gegenüber dem Pfandgläubiger führen, wenn man auch nach erfolgter Einstellung des Verfahrens im Sinne von Art. 230 B.-G. die Betreibung als definitiv erloschen betrachten würde: Derselbe würde damit ohne zu rechtfertigenden Grund seine durch die frühern Betreibungshandlungen erlangte Rechtsstellung wieder einbüßen. Es könnten namentlich zu seinen Ungunsten die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis neuerdings in Frage gezogen werden, wie denn auch hier die Beschwerde zugestandennermaßen dahin geht, die unterlassene Anmeldung einer pfandversicherten Zinsenansprache unschädlich zu machen. Sodann würde auch aus der Notwendigkeit, für die neu einzuleitende Betreibung die langen gesetzlichen Fristen des Verfahrens auf Pfandverwertung neuerdings innehalten zu müssen, dem Gläubiger ein ungebührlicher Zeitverlust und unter Umständen eine damit verbundene Schädigung erwachsen. Alle diese Gründe lassen es deshalb als geboten und dem Willen des Gesetzes entsprechend erscheinen, dem Einstellungsbeschlusse nach Art. 230 B.-G. gleich einem Erkenntnisse auf Widerruf der Konkurses (vergl. B.-G., XXII, Nr. 115) die Wirkung beizulegen, daß Kraft seiner die durch das Konkursdekret aufgehobenen Grundpfandbetreibungen wieder aufleben und fortgesetzt werden können.

3. Auf die Frage der Legitimation der Rekurrentin zur Beschwerde braucht nach den vorstehenden, die Sache materiell erlebenden Ausführungen nicht eingetreten zu werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

61. Entscheid vom 11. Juli 1901 in Sachen Solothurner Hülfskasse.

Kompensationsrecht der Masse mit der Dividende der kollozierten Forderung. Der Entscheid über die Einleitung eines Gegenanspruches und des Kompensationsrechtes steht nicht den Aufsichtsbehörden, sondern den Gerichten zu.

I. Im Konkurse der Firma J. Cattin & Cie. in Solothurn machte Eduard Cattin daselbst, gestützt auf mehrere Eigenwechsel, eine Forderung von zusammen 1200 Fr. 15 Cts. geltend, zu deren Gunsten er Faustpfandrecht an einer Partie ihm von genannter Firma übergebener Uhren beanspruchte. Die Forderung wurde in der angebehrten Weise unter Faustpfandrecht kolloziert. Nun hatte aber Eduard Cattin die fraglichen Uhren seinerseits — wann ist aus den Akten nicht genau ersichtlich — für eine persönliche Schuld von 3200 Fr. der Spar- und Vorschußkasse in Solothurn weiterverpfändet. Die Konkursverwaltung ersuchte diese Bank um Herausgabe der Uhren zum Zwecke ihrer Verwertung, welchem Begehren dieselbe unter der Bedingung Folge leistete, daß sie auf den Erlös der Faustpfänder angewiesen werde. Die Versteigerung der Uhren, welche am 13. Januar 1900 und zwar laut Angabe des Konkursamtes Solothurn im Einverständnisse mit Eduard Cattin erfolgte, ergab einen Erlös von 2839 Fr. Am 27. Juni 1900 ordnete der Gläubigerausschuß die Auszahlung dieser Summe an die Spar- und Vorschußkasse an. Gleichzeitig beschloß er, es habe Eduard Cattin den genannten Betrag der Masse zu vergüten, in der Weise, daß 1200 Fr. 15 Cts. mit dessen überwählter Konkursforderung zur Verrechnung gebracht, der Rest von 1638 Fr. 85 Cts. aber von ihm einbezahlt würde. Laut bezüglichem Protokoll wurden diese Beschlüsse dem Eduard Cattin in der Sitzung selbst mündlich eröffnet. Nachher teilte sie ihm die Konkursverwaltung noch schriftlich durch Chargebrief vom 3. Juli 1900 mit unter Aufforderung zur Einzahlung des beanspruchten Restanzbetrages.

Am 9. Februar 1901 erhielt Eduard Cattin eine Anzeige ge-

mäß Art. 263 des Betreibungsgesetzes betreffend Auflegung der Verteilungsliste und der Schlussrechnung. Darin war bemerkt, daß seine Forderung in Faustpfandrecht kolloziert sei und für ihren Gesamtbetrag von 1200 Fr. 15 Cts. Zuteilung erhalte, welcher Betrag seinerzeit an die Spar- und Vorschußklasse ausbezahlt worden sei.

II. Darauf verlangte Eduard Cattin vom Konkursamte, es sei der nach Kollokationsplan, Verteilungsliste und Schlussrechnung ihm zukommende Betrag von 1200 Fr. 15 Cts. an ihn auszurichten, und erhob auf die Weigerung, dies zu thun, unterm 19. Februar 1901 Beschwerde. Dem Konkursamte, brachte er vor, stehe ohne Weisung des Gläubigers ein Recht nicht zu, die zur Verteilung gelangenden Beträge anderweitig zu verwenden, bezw. seine privilegierte Konkursforderung in der angegebenen Weise zu verrechnen.

Dieser Beschwerde schloß sich die Solothurner Hülfskasse in Solothurn an mit der Begründung: Eduard Cattin habe ihr seine Forderung von 1200 Fr. 15 Cts. faustpfändlich versetzt; die Faustpfandanzeige an die Konkursverwaltung sei bereits am 28. Dezember 1899 erfolgt.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde gelangte in ihrem Entscheide vom 2. März 1901 zur Abweisung der Beschwerde, zunächst wegen Verspätung, dann aber auch materiell, weil die Spar- und Vorschußkasse zur Versteigerung nur unter der Bedingung eingewilligt habe, daß der Erlös auf Rechnung ihrer Forderung an Cattin zu verwenden sei, und weil die Versteigerung im Einverständnisse mit diesem stattgefunden habe.

IV. Gegen diesen Entscheid erklärte die Solothurner Hülfskasse innert nützlicher Frist den Rekurs an das Bundesgericht mit dem Begehren, dahin zu wirken, daß zu ihren Ungunsten eine Zurückhaltung der 1200 Fr. 15 Cts. durch das Konkursamt nicht stattfinden dürfe.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Die Rekurrentin gründet ihr Rekursbegehren auf das ihr an der fraglichen Konkursforderung Cattins zustehende Faust-

pfandrecht. Nun können ihre im Beschwerdeverfahren zu schützenden Befugnisse auf alle Fälle keine weitergehenden sein, als diejenigen des Konkursgläubigers selbst, von dem sie ihre Rechte ableitet. Man hat also vor allem dessen Rechtsstellung zur Masse sich klar zu machen.

2. In dieser Beziehung braucht zunächst nicht untersucht zu werden, ob Eduard Cattin die fraglichen Uhren ohne Wissen und Wollen der Firma J. Cattin & Cie., bezw. deren Konkursmasse, für seine persönliche Schuld weiterverpfändet habe und ob damit die Konkursverwaltung berechtigt gewesen wäre, sein Vorzugsrecht im Sinne des Art. 232, Ziff. 4, des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes als verwirkt anzusehen. Denn die Masse hat sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt, sondern die seitens des Cattin angemeldete Konkursforderung ohne weiteres in der verlangten Weise als pfandrechlich privilegiert anerkannt und in den Kollokationsplan aufgenommen. Dagegen weigert sie sich, das Betreffnis, welches auf diese Forderung bei der Verteilung an sich entfallen würde, dem Cattin als Konkursgläubiger auszuführen, mit der Begründung, sie habe durch die Einlösung der Uhren bei der Spar- und Vorschußkasse, bezw. durch die Zahlung des Steigerungserlöses von 2839 Fr. an diese Bank, eine kompensierbare Gegenforderung gegenüber Cattin erworben. Nun läßt sich jedenfalls vorerst nicht sagen, daß der Konkursgläubiger nach besondern betreibungsrrechtlichen Grundsätzen über die Verteilung einen gesetzlichen Anspruch auf Vorauszahlung eines auf seine Konkursforderung entfallenden Verteilungsbetreffnisses habe, unabhängig davon, ob er zur Zeit aus anderweitigen Rechtsverhältnissen Schuldner der Masse sei oder nicht. Vielmehr kann sich die letztere gegenüber dem Begehren des Gläubigers auf Auszahlung seiner Konkursdividende wie jeder Dritte auf eine ihr zustehende Gegenforderung berufen und unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die Verrechnung geltend machen. Ob nun aber eine derartige Gegenforderung wirklich bestehe und ob das Kompensationsrecht, und zwar auch einem Faustpfandgläubiger gegenüber, gesetzlich begründet sei, haben, da es sich hierbei um rein zivilrechtliche Fragen handelt, im Streitfalle nicht die Aufsichtsbehörden, sondern die Gerichte zu entscheiden. Das Begehren der

Rekurrentin, eine Zurückbehaltung der 1200 Fr. 15 Cts. als unstatthaft zu erklären, greift also der der richterlichen Kognition unterstehenden Frage, ob eine Konkursforderung Cattins in diesem Betrage gegenwärtig existiert, vor und ist aus diesem Grunde abzuweisen.

3. Mit dem Gesagten verlieren die Ausführungen der Vorinstanz, daß die Beschwerdeführung verspätet erfolgt sei, ohne weiteres ihre Bedeutung. Andererseits läßt sich nach obigen Erwägungen auch nicht behaupten, die Rekurrentin habe dadurch, daß sie nach Kenntnisnahme der Verfügungen des Gläubigerausschusses vom 27. Juni 1900 nichts in der Sache vorkehrte, die Befugnis der Geltendmachung ihres Rechtsstandpunktes vor dem Richter verwirkt. Betreibungsrrechtliche Gründe hierfür sind keine vorhanden, sondern die Masse steht der Rekurrentin in dieser Beziehung wie irgend eine andere Drittpartei gegenüber.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird wegen Unzuständigkeit der Aufsichtsbehörden abgewiesen.

62. Entscheidung vom 22. Juli 1901 in Sachen Bächler.

Betreibungsart, Art. 46 Betr.-Ges.

I. Infolge Prosequierung eines in Eschenbach auf ein Bankguthaben oder Depot des in Montreux wohnhaften Candid Bächler im Betrage von 4220 Fr. 95 Cts. gelegten Arrestes hatte sich in Eschenbach eine Pfändungsgruppe mit Teilnahmefrist bis 21. März 1901 gebildet. Vor Ablauf dieser Frist stellten die Rekurrenten, welche in Montreux Betreibung eingeleitet hatten, beim Betreibungsamt Montreux das Pfändungsbegehren. Letzteres Amt nahm am 28. Februar 1900 eine Pfändungs-urkunde auf, worin als Pfändungsobjekt figurierte: « Une » somme de 4220 fr. 95 en mains de la Caisse dépositale » d'Eschenbach, représentant la part du débiteur à la suc- » cession de son père. »

Mit Schreiben vom 21./22. März 1901 machten die Rekurrenten das Betreibungsamt Eschenbach darauf aufmerksam, daß sie ebenfalls zu der in Eschenbach gebildeten Gruppe gehörten, und ersuchten um Berücksichtigung dieser Thatsache. Das Betreibungsamt Eschenbach erklärte, ihrem Gesuche nicht entsprechen zu können, da einerseits ihr Begehren einen Tag zu spät in Eschenbach eingetroffen und andererseits die durch das Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung ungültig sei.

II. Auf ergangene Beschwerde der Rekurrenten hin billigten sowohl die obere als die untere Aufsichtsbehörde den abschlägigen Bescheid des Betreibungsamtes Eschenbach.

III. Witwe Bächler und Kaspar Bächler beantragen in rechtzeitig eingelegtem Rekurse, es sei unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide ihre Zulassung zur ersten Gruppe zu versügen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob es sich im vorliegenden Falle um die Pfändung einer Forderung oder eines in Eschenbach liegenden Vermögensstückes handelt und ob daher (vgl. Jäger, Anmerkung 5 zu Art. 89) die vom Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung gültig ist. Wie immer diese Frage beantwortet werden könnte, so käme es nach Art. 110 bezüglich der Teilnahme an der ersten Gruppe einzig und allein auf die Stellung des Pfändungsbegehrens an.

2. Bezüglich der Frage, bei welchem Betreibungsamt das Pfändungsbegehren zu stellen gewesen sei, ist von dem in Art. 46 des Betreibungsgesetzes niedergelegten Grundsatz auszugehen, wonach der Schuldner an seinem Wohnorte zu betreiben ist. Da dabei unter „betreiben“ nicht nur die Anhebung, sondern auch die Durchführung der Betreibung verstanden werden muß, so sind alle beim Betreibungsamte des schuldnerischen Wohnortes angebrachten Begehren des Gläubigers entgegenzunehmen, sofern nicht bezüglich der betriebenen Forderung eine der in Art. 48—52 des Betreibungsgesetzes festgesetzten Ausnahmen zutrifft. Irrelevant ist dabei, an welchem Orte die Pfändung vollzogen werden muß. Art. 89 des Betreibungsgesetzes, welcher den Fall einer auswärts zu vollziehenden Pfändung behandelt, geht auch da